

Satzung über die Benutzung des Freibades Oppach

Auf Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Oppach am 19.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1. Das Freibad Oppach ist eine öffentliche Einrichtung. Es dient insbesondere der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung sowie der Förderung der Gesundheit

§ 2 Allgemeines

1. Diese Benutzungssatzung regelt Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibadgelände und gilt für alle Besucher.
2. Mit dem Betreten der Einrichtung erkennt der Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung als verbindlich an.
3. Die Einrichtungen und Anlagen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.
4. Der von der Gemeindeverwaltung beauftragte Objektverantwortliche des Freibades ist für die Einhaltung dieser Satzung zuständig. Er kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, nach vorheriger Ermahnung aus dem Freibad verweisen.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Das Freibad ist grundsätzlich vom 15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres geöffnet. Witterungsbedingt sind Änderungen möglich.
2. Die täglichen Öffnungszeiten werden entsprechend den Jahreszeiten festgesetzt und am Eingang des Freibades bekannt gemacht.
3. Aus besonderen Gründen (Bauarbeiten, Veranstaltungen u. ä.) kann die Benutzung des Freibades oder von Teilen davon eingeschränkt werden.
4. Witterungsbedingt können die Öffnungszeiten verändert oder das Freibad geschlossen werden.
5. Aus den in den Ziffern 3 und 4 genannten Gründen erwachsen keine Ansprüche gegenüber der Gemeindeverwaltung.

§ 4 Gebühren

1. Die Benutzung des Freibades ist gebührenpflichtig. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die jeweils gültige „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Freibades Oppach“.
2. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen dem Personal des Freibades vorzuzeigen.
3. Liegestühle, Tischtennisplatten und andere Sportgeräte können, solange der Vorrat reicht, gegen entsprechende Benutzungsgebühr ausgeliehen werden. Bei Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

§ 5 Zutritt

1. Das Freibad darf nur über den Haupteingang mit der Kasse betreten werden. Illegaler Zutritt ziehen Hausverbot und Schadensersatzforderungen nach sich. Der illegale Zutritt außerhalb der Öffnungszeiten wird als Hausfriedensbruch verfolgt.
2. Eintrittsschluss ist 30 Minuten vor Schließung des Freibades. Das Badebecken ist 15 Minuten vor Schließung des Freibades zu verlassen.
3. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, Blinden und Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder aus- und ankleiden können, ist der Zutritt und Aufenthalt im Freibad nur in Begleitung einer mindestens 18 Jahre alten Begleitperson gestattet. Die besondere Aufsichtspflicht obliegt allein der Begleitperson.
4. Der Zutritt ist Personen nicht gestattet, die
 - an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden),
 - offene Wunden haben,
 - unter Einfluss berauschender Mitteln stehen,
 - Tiere, Fahrräder oder motorbetriebene Fahrzeuge mit sich führen.

§ 6 Verhalten

1. Die Besucher sollen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
2. Den Besuchern ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
3. Der Aufenthalt im Wasser ist nur mit üblicher Badebekleidung gestattet. Kleinkinder sollen im Wasser Badebekleidung tragen. Die Badebekleidung darf nicht im Badebecken gewaschen werden.

4. Der Badegast hat sich vor Benutzung des Schwimmbeckens zu duschen. Die Duschen sind nach Gebrauch zu schließen.
5. Das Schwimmbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden. Eine Ausnahme hiervon stellt der Schwimmunterricht unter Anleitung einer dafür ausgebildeten Person dar.
6. Die Benutzung der Sprunganlage und der Rutsche ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich der Springer zu vergewissern hat, ob dies ohne Gefährdung anderer möglich ist.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches sind untersagt.
8. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
9. Fundgegenstände sind beim Personal des Freibades abzugeben.
10. Die Duschräume sind nur für den Zweck der Körperreinigung vorgesehen. Der sonstige nicht zweckgemäße Aufenthalt in den Duschräumen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Seife oder ähnlichem außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
11. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier u. ä.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.
12. In Fällen von Gruppenbesuchen (Schule, Kindertagesstätte u. ä.) hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson für die Einhaltung der Benutzungssatzung zu sorgen. Diese Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
13. Rettungswege sind frei zu halten und nicht durch Fahrzeuge zu verstellen.

§ 7 Haftung

1. Die Benutzung des Freibades einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Besuchers.
2. Es wird keine Haftung für Schäden übernommen, die durch Zuwiderhandlung gegen die Anweisungen des Personals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung entstanden sind.
3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen mitgebrachter Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Ausnahmen

Diese Benutzungssatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 19.04.2001 außer Kraft.

Oppach, den 20.04.2012

gez. Stefan Hornig (Siegel)
Bürgermeister